

# Expressauszahlung für ZE (Festzuschüsse), PAR und KBR- Abrechnungen

## Teilnahmebedingungen und Auszahlungsmodalitäten

Die KZV Sachsen bietet ihren Mitgliedern eine Expressauszahlung der Festzuschüsse (ZE), für die Abrechnung von parodontologischen Leistungen (PAR) sowie für die Abrechnung von Leistungen der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen und der Behandlung von Verletzungen des Gesichtsschädels (KBR) an.

Die Übermittlung dieser Abrechnungsfälle muss online erfolgen. Eine Expressabrechnung über die Online-Erfassungsmaske ist ausgeschlossen.

Die Vergütung für express eingereichte Abrechnungen erfolgt, bei fristgerechter Einreichung, in der Regel nach einer Woche, zu den festgelegten [Auszahlungsterminen](#) Express, vermindert um die Verwaltungskosten von 0,5 % für die Expressabrechnung.

Bis auf die Abrechnungen der Bundespolizei und der Heilfürsorge Sachsen (Landespolizei) sind Abrechnungen der Sonstigen Kostenträger von der Expressabrechnung ausgeschlossen.

### 1. Teilnehmerkreis

An der Expressauszahlung können ausschließlich Vertragszahnärzte teilnehmen, die über die KZV Sachsen abrechnen und deren Mitglied sind. Bei einer Praxisübernahme oder Änderung der Praxiskonstellatation muss die Teilnahme an der Expressabrechnung bei der KZV Sachsen neu beantragt werden.

### 2. Antragstellung

Der Vertragszahnarzt kann bei der KZV Sachsen auf dem dafür vorgesehenen [Antragsformular](#) die Teilnahme an der Expressauszahlung beantragen. Die KZV Sachsen prüft diesen Antrag und kann insbesondere eine Teilnahme an der Expressauszahlung versagen, wenn einer der nachfolgend aufgeführten Punkte vorliegt:

- Vorliegen von vorläufigen Zahlungsverboten oder Pfändungen an Honorarforderungen des Vertragszahnarztes durch dessen Gläubiger,
- Vorliegen eines vorläufigen oder laufenden Insolvenzverfahrens,
- drohende Zahlungsunfähigkeit des Vertragszahnarztes oder wiederholtes Vorliegen von offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KZVS,
- Vorliegen eines Verdachtes, dass Leistungen nicht oder nicht vertragsgerecht abgerechnet wurden,
- Gefahr des Entzugs- oder der Ruhensanordnung der Zulassung bzw. bei anstehender Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit.

Sind die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Expressauszahlung erfüllt, erhält der Vertragszahnarzt eine Anmeldebestätigung.

### 3. Ablauf der Expressauszahlung

Soll eine Abrechnungsdatei als Expressauszahlung bearbeitet werden, so ist hinter dem Feld Expressabrechnung beim Upload der Abrechnungsdatei ein „Häkchen“ zu setzen.

Maßgeblich für die Zuordnung zu einem [Expressauszahlungstermin](#) ist der Dateieingang der Abrechnungsdaten bei der KZV Sachsen. Nach Prüfung der Abrechnung durch die KZV Sachsen erfolgt gemäß der Expressauszahlungstermine eine Onlineüberweisung an den Vertragszahnarzt.

**Ablaufschema:**

1. Woche	bis Dienstag 24:00 Uhr Onlineabrechnung Dateieingang bei der KZV Sachsen
2. Woche	bis Dienstag, 15:00 Uhr Auszahlung an den Vertragszahnarzt (Wertstellung am gleichen Tag, wenn Zahnarzt/Zahnärztin Kunde der Apo-Bank)

**Bitte bei Feiertagen und über den Jahreswechsel Terminübersicht beachten!**

**4. Entgelt für die Vorfinanzierung**

ZE-, PAR- und KBR-Abrechnungen, die express ausgezahlt werden, werden von der KZV Sachsen vorfinanziert. Hierfür erhält die KZV Sachsen von dem Vertragszahnarzt 0,5 % des Zahlungsbetrages (Verwaltungskosten-Express). Dieser Betrag wird bei der Überweisung automatisch einbehalten.

**5. Sonstiges**

Wird seitens der KZV Sachsen eine Überzahlung festgestellt, ist diese befugt, eine Aufrechnung mit Honorarforderungen aus allen Leistungsbereichen vorzunehmen. Die KZV Sachsen ist berechtigt, jeweils zum Ablauf eines Quartals das für die Vorfinanzierung erforderliche Entgelt nach Ziffer 4 anzupassen.

Die Teilnahme an der Expressauszahlung kann jederzeit von beiden Seiten widerrufen werden.

Von Seiten des Zahnarztes kann dies per E-Mail an [finanzbuchhaltung@kzv-sachsen.de](mailto:finanzbuchhaltung@kzv-sachsen.de) erfolgen.

Dr. Holger Weißig  
Vorsitzender